

**Gemeinde Poing Bebauungsplan Nr. 49.1**

für die "Erweiterung des Friedhofes nach Norden (östlich Plieninger Straße / südwestlich des Endbachweges, Fl.Nrn. 702/2 und 702/1)"

**- Vorentwurf -**

**Rechtsgrundlagen**

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung den folgenden Bebauungsplan als Satzung.

**Bestandteile**

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Teil A Festsetzungen
- Teil B Textliche Hinweise
- Teil IV Verfahrensvermerke
- Teil V Begründung

jeweils in der Fassung vom \_\_\_\_\_.

**Baunutzungsverordnung**

Für diese Satzung gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021, m.W.v. 23.06.2021.

**A Festsetzungen**

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans - Flurnummern 700/2, 702/1, 695/1/T und 692/5/T, Gmkg. Poing.

**1. Art der Nutzung**

1.1. Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB

Zweckbestimmung „Friedhof“

Zulässig sind Einrichtungen und Anlagen, die der Zweckbestimmung entsprechen, sowie deren notwendige Erschließungsflächen.

**2. Verkehrsflächen**

2.1. öffentliche Straßenverkehrsfläche

2.2. Zweckbestimmung „Fußweg“

2.3. Straßenbegrenzungslinie

2.4. Hauptfußwege

**3. Grünordnung**

3.1. Baum Bestand, zu erhalten

3.2. zu pflanzender Laubbaum, gem. Artenliste unter Pkt. 4 der Hinweise

Der Standort kann in geringem Umfang von den festgesetzten Pflanzstandorten abweichen, die Anzahl ist beizubehalten.

3.3. Strauchbestand, zu erhalten

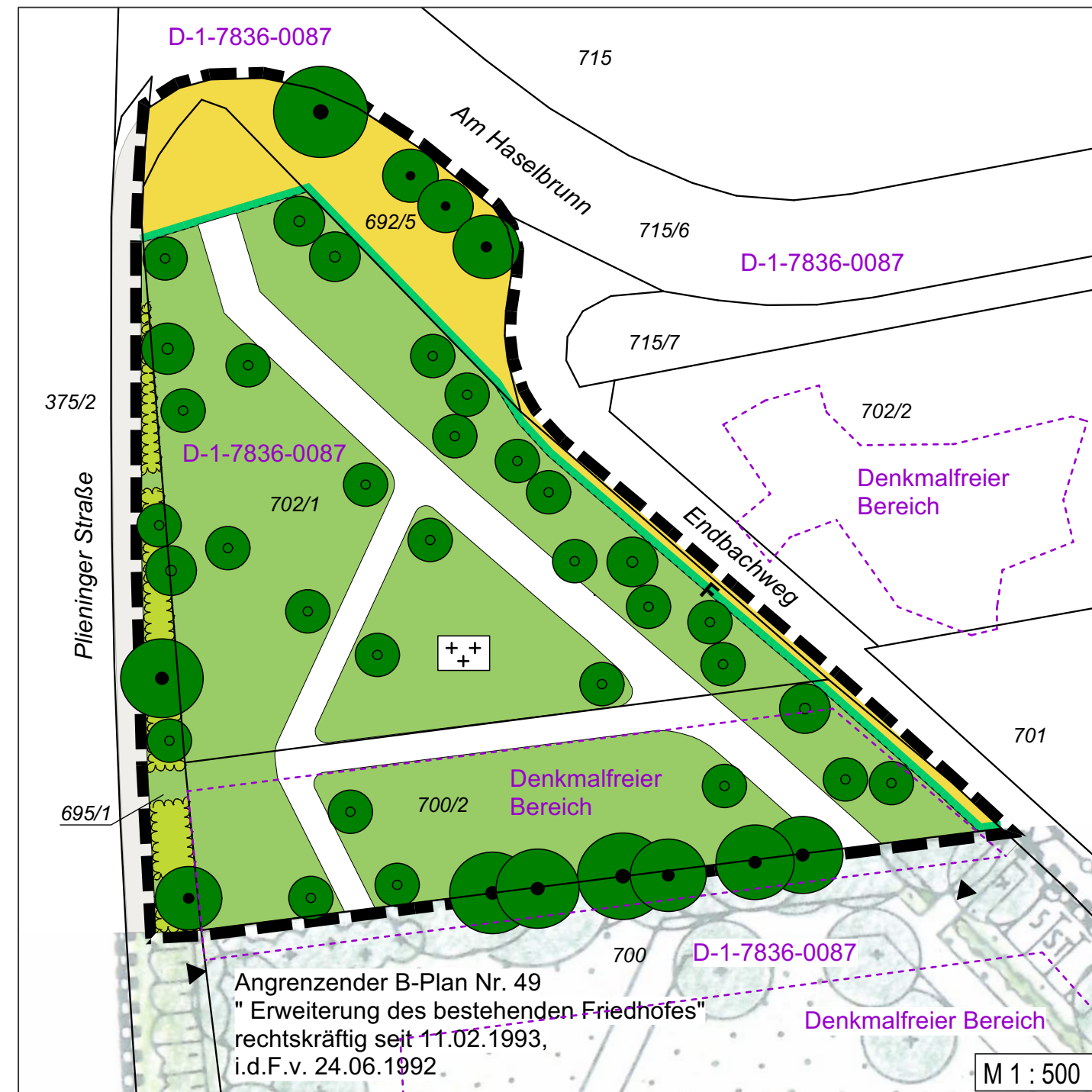
3.4. Die Grabflächen sind als Wiesenflächen herzustellen. Nach Grabbelegung sind die Grabbeete gemäß der örtlichen Friedhofssatzung zu gestalten.

3.5. Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplanes zu ersetzen

3.6. Die Pflanzung von Fichte ist unzulässig.

3.7. Aufschüttungen und Abgrabungen des natürlichen Geländes sind unzulässig.

3.8. Einfriedungen sind als sockellose Stabgitter- oder Maschendrahtzäune mit max. 1,4 m Höhe und mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit zulässig. Die Einfriedungen sind mit Hecken oder Sträuchern zu hinterpflanzen oder mit Kletterpflanzen zu begrünen.



**B Hinweise**

1. bestehende Grundstücksgrenze

2. Flurstücknummer

3. Bestehende Friedhofszugänge

4. Für die Begrünung sind überwiegend folgende Arten zu verwenden:

**Bäume 1. Wuchsordnung** Hochstamm, 3xv, mDb, StU 18-20

- Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
- Acer platanoides Spitz-Ahorn
- Fagus sylvatica Rot-Buche
- Fraxinus excelsior Esche
- Quercus robur Stiel-Eiche
- Tilia cordata Winter-Linde

**Bäume 2. Wuchsordnung** Hochstamm, 3xv, mDb, StU 16-18

- Acer campestre Feld-Ahorn
- Carpinus betulus Hainbuche
- Prunus avium Vogel-Kirsche
- Sorbus aria Mehlbeere
- Sorbus aucuparia Eberesche

**Sträucher** 2xv, 4-5 Tr, 80-100, Pflanzrastrer 1,5x1,5 m

- Corylus avellana Hasel
- Euonymus europaea Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare Gew. Liguster
- Lonicera xylosteum Heckenkirsche
- Prunus spinosa Schlehe
- Rosa spec. Wildrosen
- Sambucus nigra Schwarzer Holunder
- Sambucus racemosa Trauben-Holunder
- Viburnum lantana Wolliger Schneeball
- Viburnum opulus Wasser-Schneeball

**Kletterpflanzen** Sol. i.Co., 150-200

- Hedera Helix Gewöhnlicher Efeu
- Hydrangea petiolaris Kletter-Hortensie
- Parthen. quinque. Engelmannii Engelsmann-Wein
- Parthen. tricus. Veitchii Jungferrebe
- Polygonum aubertii Schling-Knöterich

5. Bei den Pflanzungen sind Art. 47 u. 48 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.09.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) zu beachten. Die Gehölzpflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Errichtung der baulichen Anlagen vorzunehmen.

6. Bodendenkmal mit Denkmalnummer

6.1 Auf folgendes, im Plangebiet liegende Bodendenkmal wird hingewiesen:  
- Denkmalnummer D-1-7836-0087 "Siedlung des Endneolithikums, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit, der späten römischen Kaiserzeit und des frühen und hohen Mittelalters sowie Körpergräber des Endneolithikums (Glockenbecherkultur), Brandgräber der Urnenfelderzeit und Körpergräber des frühen Mittelalters."

6.2. Dieses Denkmal ist in seinem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Bodeneingriffe sind auf das unabwiesbar notwendige Mindestmaß zu beschränken. Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG. Sie sind zu schützen und zu erhalten, unabhängig davon, ob sie bekannt sind oder vermutet werden.

6.3. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler fachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.

**Verfahrensvermerke**

Der Gemeinderat Poing hat in der Sitzung vom 14.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49.1 „für die Erweiterung des Friedhofes nach Norden (östlich Plieninger Str. / südwestlich des Endbachweges, Fl.Nrn. 700/2 und 702/1, Gmkg. Poing)“ im vereinfachten Verfahren - Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am .....ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß §13 a Abs.2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

Der ergänzte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß §13 a Abs.2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Zu dem ergänzten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

Die Gemeinde Poing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... den Bebauungsplan in der Fassung vom ..... gemäß §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Poing, den .....

.....(Siegel)

Thomas Stark - Erster Bürgermeister

Das Original dieses Bebauungsplanes wurde am ..... ausgefertigt.

Poing, den .....

.....(Siegel)

Thomas Stark - Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am ..... gemäß §10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

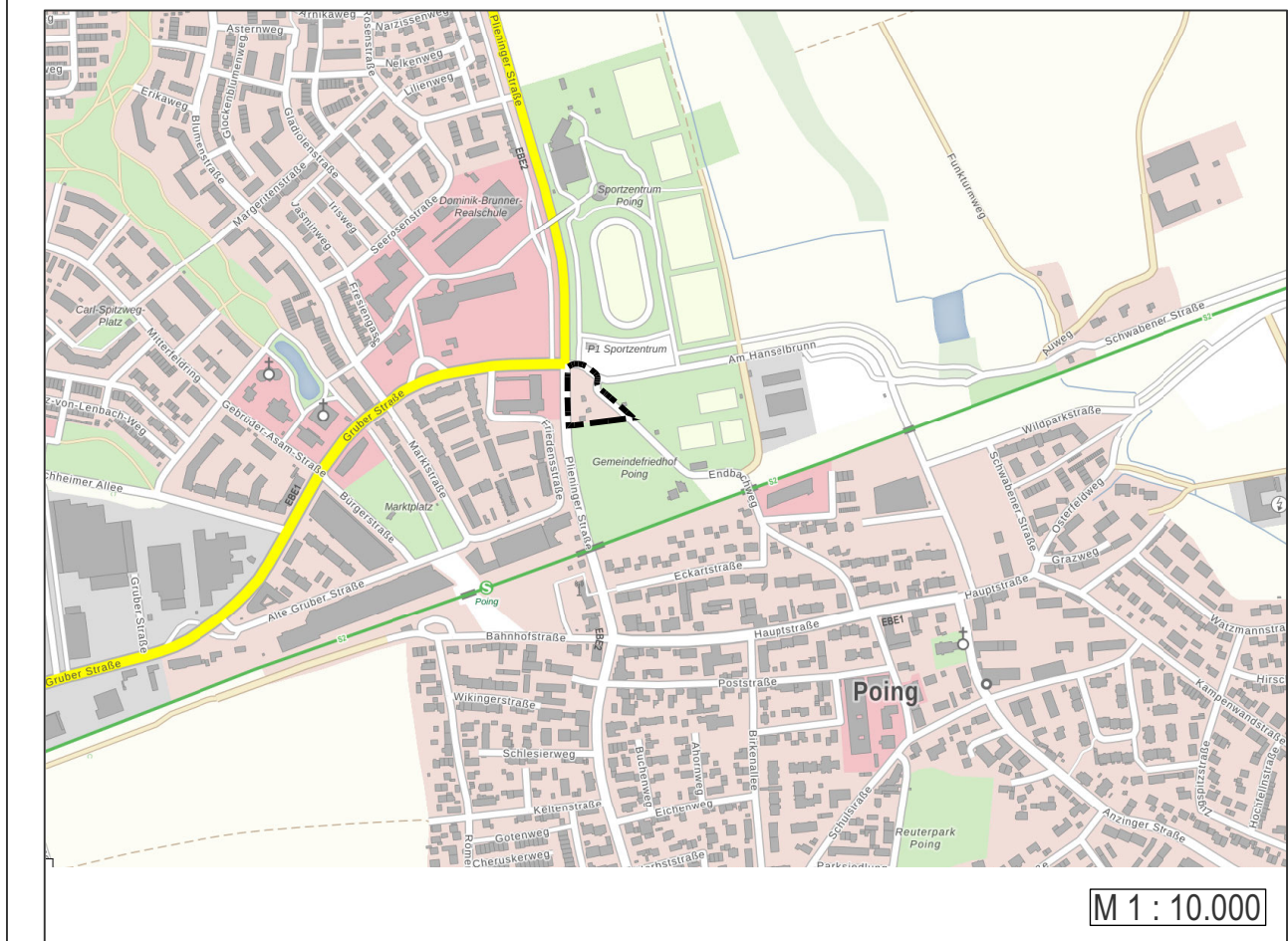
Poing, den .....

.....(Siegel)

Thomas Stark - Erster Bürgermeister

**Gemeinde Poing**  
**Bebauungsplan Nr. 49.1 für die "Erweiterung des Friedhofes nach Norden (östlich Plieninger Straße / südwestlich des Endbachweges, Fl.Nrn. 702/2 und 702/1)"**

**- Vorentwurf -**



Planverfasser

BAUER Landschaftsarchitekten  
Pfr. - Ostermayr - Str. 3  
85457 Würth

Plandatum

Würth, 25.01.2022

